Zusammenfassung der LRS-VERANSTALTUNG VOM 27. MAI 2014 IM LEIPNIZ – GYMNASIUM

**LRS oder Legasthenie?**

Nicht jedes Kind, das Schwierigkeiten mit dem Lesen und Schreiben hat, ist Legastheniker. Mediziner stufen Legasthenie oftmals als nicht heilbare Krankheit oder Behinderung ein, während eine Lese- und Rechtschreibschwierigkeit mit Förderung oft behoben werden kann. Es muss also immer im Einzelfall genau hingesehen werden, was die Ursachen für die Schwierigkeiten sind (die auch körperlicher oder seelischer Natur sein können). Ebenso individuell muss die Förderung angepasst werden.

Anspruch auf Hilfe haben alle betroffenen Schüler. Der Erlass des Schulministeriums verlangt die „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesen und Rechtschreibung …“ Die Förderung bleibt primär Aufgabe der Schule, die hierzu Unterstützungssysteme wie die Schulpsychologie in Anspruch nehmen kann. Ggf. bedarf es weiterer außerschulischer Förderung. Diese sollte aber immer in Zusammenarbeit mit der Schule stattfinden.

**Wer kann LRS feststellen?**

Die Entscheidung, ob ein Schüler Förderung benötigt, trifft allein die Schule. Der Förderbedarf wird meist schon in der Grundschule festgestellt. Nur selten kommt es vor, dass die Schwäche erst auf dem Gymnasium erkannt wird: In diesem Fall muss der Deutschlehrer feststellen, dass die Leistungen eines Schülers mindestens drei Monate lang, trotz Förderung, den Anforderungen des Deutschunterrichtes nicht entsprechen. Der Schüler muss also drei Monate lang oder länger in der Rechtschreibnote/ Lesen -Deutsche „mangelhaft“ oder „ungenügend“ stehen (§ 48 SchulG NRW). Die Einschätzung des Lehrers reicht, um den Förderbedarf festzustellen, ein Gutachten einer außerschulischen Institution ist nicht notwendig. Vorhandene Hinweise aus der Grundschule oder vorliegende Gutachten sollten aber berücksichtigt werden.

**Leistungsfeststellung bei Schülerinnen und Schülern mit LRS**

Der Erlass sieht verschiedene Möglichkeiten vor, wie Schüler mit LRS trotzdem die verlangten Leistungen in der Schule erbringen können. Diese sollten mit den Eltern und dem Kind besprochen werden und vor der Einstufung feststehen. So kann der Lehrer nach pädagogischen Ermessen **bei schriftlichen Lernstandsüberprüfungen** andere Aufgaben stellen, mehr Zeit einräumen, von der Benotung der Rechtschreibleistung absehen und motivierend den Lernstand aufzeigen. Grundsätzlich steht dem Kind immer ein Wörterbuch zur Verfügung.

- **Sonstige schriftliche Arbeiten** – hier werden die Rechtschreibleistungen nicht in die Benotung einbezogen.

- **Fremdsprachen** – hier gilt dieselbe Regelung wie im Fach Deutsch. Die Förderung sollte dem Fachlehrer bekannt sein und muss dann berücksichtig werden.

-**Zeugnisse-** Die Benotung der Teilbereiche Lesen und /oder Rechtschreiben kann ausgesetzt werden (seit dem 18.6.2012) und sollte in der Deutschnote nur zurückhaltend gewichtet werden.

**LRS- nach der Klasse 7- 10:**

Auch hier stehen dem Schüler weiterhin zusätzliche Fördermaßnahmen zu, wenn besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten.

**Was Eltern tun sollten**

So individuell wie jedes Kind ist, so individuell muss die Förderung für das Kind sein. Hierzu bedarf es einer guten Absprache zwischen Lehrern, Eltern, Schülern und evtl. notwendigen schulexternen Unterstützern. Diese enge Zusammenarbeit ist Voraussetzung für geglückte Förderung und bedarf der Mitwirkung aller Beteiligten. Suchen sie also rechtzeitig das Gespräch mit dem zuständigen Klassenlehrer, so dass dieser die anderen Kollegen informieren und mit ihnen Vereinbarungen treffen kann, wie die bestmöglich Förderung aussehen sollte. Sie können hierzu die Hilfe des schulpsychologischen Dienstes des Schulamts in Anspruch nehmen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung. Sie können sich aber auch in Arnsberg direkt beraten lassen. Scheuen Sie sich nicht die Hilfe in Anspruch zu nehmen.

**Wünsche an das Ministerium**

Wir wünschen uns, dass es an jeder Schule mindestens eine gut ausgebildete Lehrkraft für den Bereich LRS gibt, die Eltern und Lehrer berät. LRS ist eine Teilschwäche und hier hat der Schüler ein Anspruch auf Förderung, der gesetzlich verankert ist. Es wurde deutlich, seitens einiger Lehrkräfte, dass es an den nötigen Ressourcen und ausreichendem Personal fehlt um diesem Anspruch tatsächlich gerecht zu werden. So fordern wir vom Ministerium die Schulen entsprechend auszurüsten.